

„Jeder ab 18 Jahren soll Vorsorgevollmacht erteilen“

Ursel Schneider vom Betreuungsverein Biedenkopf empfiehlt in Bad Endbach, sich rechtzeitig mit dem Thema Patientenverfügung zu befassen

Von Regina Tauer

BAD ENDBACH. Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung sind Themen, die jeden angehen. Sie sind Instrumente, um den Willen eines Menschen, der nicht mehr für sich selbst entscheiden kann, durchzusetzen. Dabei geht es um viele Bereiche des Lebens und im Falle der Patientenverfügung letztendlich auch um den Tod.

GESUND VOR ORT

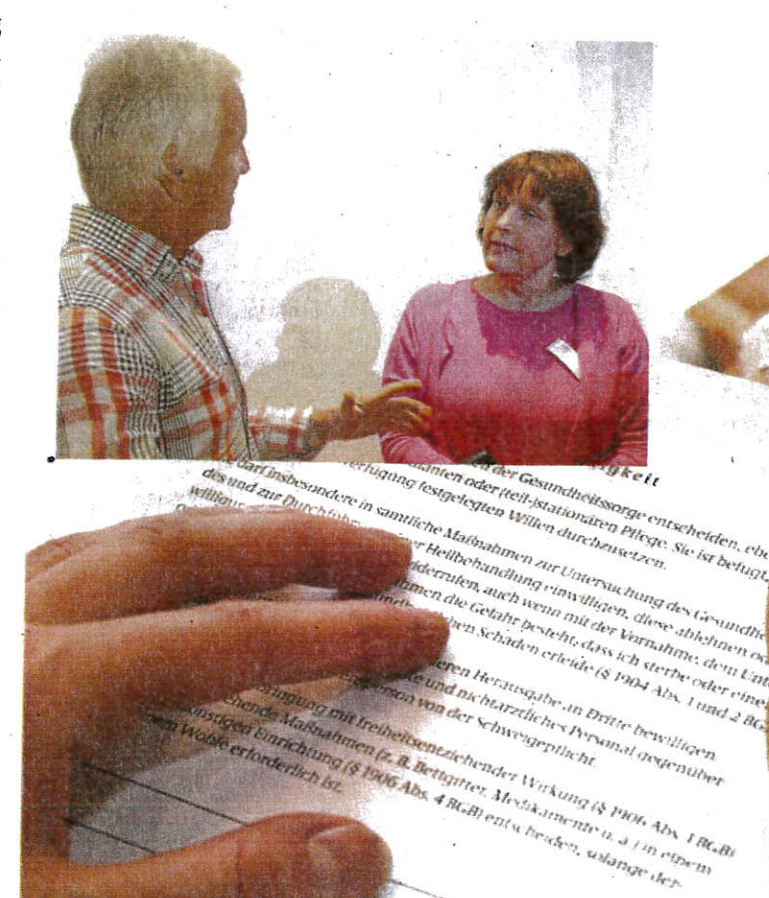
Im Rahmen der Vortragsreihe „Gesund! Vor Ort“ des Hinterländer Anzeigers informierte Ursel Schneider vom Betreuungsverein Biedenkopf im Konferenzsaal der Hessischen Berglandklinik in Bad Endbach.

1992 wurde das Betreuungsrecht geändert, sagte Schneider. Die Vormundschaft gebe es nicht mehr, „der Betreute bleibt immer geschäftsfähig“. Wohl, Wille und Wunsch des Betreuten gelten als Richtschnur. Der Gesetzgeber hat aber Möglichkeiten geschaffen, um eine Person, die ihre Einkommensverhältnisse nicht mehr überblickt, zu schützen. Schneider nannte als Beispiel den Fall einer Frau, die Hunderte von Bestellungen in Katalogen geordert habe. Diese Bestellungen kann der Betreuer nur dann als nichtig erklären, wenn er einen Einwilligungsvorbehalt vorlegen kann. Dieser muss bei Gericht bean-

tragt werden, die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage von Gutachten. Auch andere Bereiche wie die Wohnungskündigung des Betreuten oder freiheitsentziehende Maßnahmen wie die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung bedürfen der Zustimmung durch das Gericht, führte Schneider aus.

„Die Patientenverfügung ist das ‚medizinische Testament‘ eines Menschen“, sagte Schneider. Jeder Mensch, ab dem 18. Lebensjahr sollte eine Patientenverfügung haben. Sie ist für eine Situation oder Notlage gedacht, in der ein Mensch nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern. Dieser Wille ist dann in der Patientenverfügung verbindlich festgelegt, sodass nicht dagegen gehandelt werden kann“, so Schneider. Das sei zum Beispiel wichtig bei der Entscheidung, ob und wie lange lebensverlängernde Maßnahmen eingeleitet werden sollen. „Die Patientenverfügung kommt nur zum Tragen, wenn ich selbst meinen Willen nicht mehr äußern kann“, sagte Schneider. Und: Die Patientenverfügung könne jederzeit geändert werden.

Eine Menge von Formularen seien in Sachen Patientenverfügung im Umlauf, warnte Schneider. Selbst Discounter führten sie in ihrem Angebot. Schneider empfahl den Gästen bei „Gesund! Vor Ort“, die kostenlosen Formulare des Bundesjustizministeriums zu verwenden. Die vier Seiten müssen ein-



Mit Vollmachten und einer Patientenverfügung werden den Angehörigen viele Entscheidungen erleichtert. Ursel Schneider hat darüber in Bad Endbach informiert. Im Anschluss kam sie mit Besuchern der Veranstaltung ins Gespräch. Fotos: Franziska Koark/dpa, Regina Tauer

zeln unterschrieben werden, persönliche Zusätze seien möglich. Eine Beglaubigung durch einen Notar sei nicht nötig. „Der Bevollmächtigte sollte eine Patientenverfügung haben und auch der Hausarzt“, riet Schneider.

„Die Patientenverfügung muss befolgt werden“, sagte Schnei-

der. Deshalb sei es so wichtig, eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. „Damit bestimme ich, wer meine Interessen durchsetzt“, so Schneider weiter. Sie riet, dass Personen ab 18 Jahren eine solche Vollmacht erteilen. Eltern hätten etwa im Fall eines schweren Unfalls nicht automatisch das Recht, über ihr erwachsenes

Kind zu bestimmen, wenn dieses nicht mehr in der Lage sei, dies selbst zu tun. „Treffen Sie nicht rechtzeitig im Krankenhaus ein, kann es passieren, dass inzwischen vom Gericht ein Betreuer bestellt wurde. Nur mit einer Vorsorgevollmacht in der Hand, können Sie dies aufheben“, schilderte Schneider

einen Extremfall. Die Vorsorgevollmacht sei noch wichtiger als die Patientenverfügung, betonte Schneider. Mit einer Patientenverfügung tue man dem Inhaber der Vorsorgevollmacht aber einen großen Gefallen.

Die Erfahrung zeige, dass es immer wieder zu Konflikten in Familien komme, wenn die

Wünsche des Patienten nicht schriftlich vorlägen. Schneider nannte den Fall einer jungen Frau, die als Tochter von ihrer Mutter die Vorsorgevollmacht erteilt bekommen hatte. Als sie sich gemäß dem ihr von der Mutter mündlich überlieferten Willen gegen künstliche Ernährung in der Klinik ausgesprochen hatte, habe ihr Vater sie eine Mörderin genannt.



Ein Verstoß gilt als strafbare Körperverletzung.

Ursel Schneider, Referentin

Das Thema sei emotionsgeladen. Bei mehreren Kindern fühlten sich die, die nicht die Vorsorgevollmacht hätten, schon einmal verletzt, weiß Schneider. Und gerade deshalb sei es wichtig, rational an die Entscheidung heranzugehen. Wer am nächsten wohne, sei im Notfall schneller erreichbar. Grundsätzlich könnten aber auch Untervollmachten in die Vorsorgevollmacht eingetragen werden. Die Vorsorgevollmacht umfasst nicht nur die Gesundheit, behördliche Dinge oder Wohnungsangelegenheiten. Sie betrifft auch finanzielle Belange. Dafür muss der Vollmachtgeber eine sogenannte Vermögenssorge bei seiner Bank hinterlegen. Wichtig sei, dass eine Vorsorgevollmacht, über den Tod hinaus gelte, sagte Schneider.